



## **Neuerungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Sie im Überblick**

Mit Inkrafttreten des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) am 1. Januar 2020 sind wichtige Änderungen und Neuerungen in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) eingeführt worden. Die aus der Sicht des Handwerks wesentlichen Punkte umfassen

- eine Mindestausbildungsvergütung für alle Auszubildenden,
- eine einheitliche Freistellungsregelung für den Berufsschulunterricht,
- neue Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse,
- Anpassungen im Prüfungswesen,
- Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung,
- die Durchlässigkeit von Berufsausbildungen.

Hierzu im Einzelnen:

### **Mindestausbildungsvergütung bis 2023**

Alle betrieblichen und außerbetrieblichen Auszubildenden, die ihre Ausbildung nach dem 1. Januar 2020 beginnen, haben Anspruch auf die neu eingeführte gesetzliche Mindestvergütung. Eine Abweichung davon nach unten ist nur möglich, wenn ein Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung unterhalb der Mindestausbildungsvergütung vorsieht und der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden ist. Ausdrücklich ins BBiG aufgenommen wurde die ständige Rechtsprechung, wonach nicht-tarifgebundene Ausbildungsbetriebe die tarifvertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung um maximal 20 % unterschreiten dürfen (die Untergrenze bildet in jedem Fall die Mindestausbildungsvergütung des BBiG).

Regelmäßig erhalten Auszubildende seit Jahresbeginn eine Mindestvergütung in Höhe von 515 Euro brutto monatlich. Die gesetzlich festgeschriebene Entwicklung der Mindestausbildungsvergütung haben wir für Sie in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt:

Ausbildungsbeginn ab	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr (+ 18 %)	3. Lehrjahr (+ 35 %)	4. Lehrjahr (+ 40 %)
01.01.2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
01.01.2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
01.01.2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
01.01.2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr vom Gesetzgeber neu festgesetzt. Die nächste Anpassung erfolgt im November 2023.

## **Freistellungsregelungen für die Berufsschule und Kosten für Fachliteratur**

Für minderjährige und volljährige Auszubildende gelten nunmehr die gleichen Regeln für die Freistellung für den Berufsschulunterricht und für Prüfungszeiten:

- beginnt der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr, darf ein volljähriger Auszubildender vorher nicht mehr in seinem Betrieb beschäftigt werden,
- an einem Berufsschultag, der mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten umfasst, muss der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden komplett freistellen,
- in einer Berufsschulwoche mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Tagen gilt dieses Freistellungsgebot ebenso,
- an dem Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung muss der Betrieb den Auszubildenden von der Arbeit freistellen,
- die Kosten für Fachliteratur für die betriebliche Ausbildung (nicht Schulbücher) muss der Ausbildungsbetrieb übernehmen (entstehende Kosten können vom Betrieb steuerlich geltend gemacht werden).

## **Neue Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse**

Das neue Berufsbildungsgesetz führt die Abschlussbezeichnungen

- „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“,
- „Bachelor Professional“,
- „Master Professional“

für Fortbildungsabschlüsse ein. Meister/innen dürfen sich zukünftig zusätzlich Bachelor Professional nennen. Auch bei anderen Fortbildungsabschlüssen soll es möglich sein, die etablierte Bezeichnung für die Fortbildung (z. B. Betriebswirt oder Fachkaufmann) der neuen Stufenbezeichnung voranzustellen. Damit die neuen Bezeichnungen auch geführt werden dürfen, müssen zunächst die jeweiligen Fortbildungsordnungen von den zuständigen Behörden angepasst werden. Ob die neuen Bezeichnungen auch für Fortbildungsabschlüsse gelten, die vor dem 1. Januar 2020 erworben wurden, muss ebenfalls in den Fortbildungsordnungen geklärt werden.

## **Teilzeitausbildung vereinfacht**

Wer bisher den betrieblichen Teil seiner Ausbildung in Teilzeit absolvieren wollte, musste vor der Rechtsänderung ein berechtigtes Interesse, sprich einen besonderen Grund, dafür nachweisen. Seit Beginn des Jahres reicht es aus, wenn der Ausbildungsbetrieb dazu sein Einverständnis erklärt. Einen Rechtsanspruch des Auszubildenden auf eine Teilzeitausbildung gibt es jedoch nicht. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang,

- dass die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit im Betrieb nicht weniger als 50 % derer der Vollzeitausbildung betragen darf,

- die Ausbildungsdauer insgesamt das 1,5-fache der regulären Ausbildungszeit nicht übersteigen darf und
- die Teilzeitausbildung mit der Berufsschule hinsichtlich der Teilnahme am Berufsschulunterricht vorab abgestimmt werden muss.

### **Berufsausbildungen werden durchlässiger**

Bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung (= zwei zeitlich auseinander fallende Teile) ist es seit Beginn des Jahres möglich, dass Auszubildende bei Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes den Erhalt des Abschlusses des zugrunde liegenden zweijährigen Ausbildungsberufes beantragen können.

Wer die Abschlussprüfung des zweijährigen Berufes bestanden hat, wird seit Jahresbeginn vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung bei darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen befreit.

Beide Varianten sind aber nur möglich, wenn die jeweiligen Ausbildungsordnungen dieses Verfahren vorsehen.

\*\*\*\*